

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 200

Diez, Samstag den 28. August 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

I. 6792.

Diez, den 27. August 1915.

Bekanntmachung.

Die seinerzeit in Güttingen festgestellte Maul- und Klauenseuche ist in sämtlichen Gehöften erloschen.
Die Gemarkungssperre ist aufgehoben worden.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

I 6581.

Wiesbaden, den 14. August 1915.

Ausschreiben.

Ein unbekannter Aushilfs-Kellner, welcher sich eines falschen Zeugnisses auf den Namen Heinrich Schäfer aus Neuwied — ausgestellt auf einem Briefbogen des Hotels zur Traube in Koblenz — bediente, hat sich am 24. v. Mts. hier der Unterschlagung von 100 Mark schuldig gemacht und ist seitdem flüchtig.

Der Unbekannte ist etwa 19—20 Jahre alt, ca. 1,67 Meter groß, schlank, schmal, bartlos, hat schmales Gesicht und schwarzes Haar. Er ist elegant gekleidet mit dunkelgrauer Hose mit dunklen Streifen, schwarzer Weste, langem modernen dunklen Sakko mit einem Knopf und weißem schlafwandigen Strohut mit schwarzem Band.

Um eingehende Nachforschungen, eventuelle Festnahme und Nachricht wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

M 7070.

Diez, den 23. August 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Es empfiehlt sich, abgeerntete Felder, welche mit Alee besät sind, mit besonderen Warnungstafeln (Strohweische) zu versehen, da sonst diese Felder schwer zu erkennen sind und evtl. bei Uebungen leicht Flurschäden entstehen können.

Ich ersuche das weitere zu veranlassen.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

I 6659.

Diez, den 23. August 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich verweise auf die im Regierungsamtsblatt Nr. 34 von diesem Jahre, Seite 294, abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Herrn Chefs des Reichsamts für die Verwaltung der Reichsbahnen vom 28. v. Mts., betreffend Fahrpreisermäßigung für Reisen in das westliche Operations- und Etappengebiet.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung

über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 19. August 1915.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) bestimme ich:

Den im § 1 der Verordnung genannten Gegenständen treten hinzu

Kartoffelpülpe, naß,
Kartoffelpülpe, geäuert,
Biertreber, naß,
Getreidetreber, naß.

Berlin, den 19. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Deibück.

Bekanntmachung

über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel. Vom 19. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Der Preis, den die Bezugsvereinigung für die ihr zu überlassenden Futtermittel und Hilfsstoffe zahlt (§ 6 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Juni 1915), darf den in der nachfolgenden Uebersicht aufgeführten Betrag nicht übersteigen.

Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm):

A. Rörnerfutter:

1. Mais 260 Mk. 2. Johannisbrot 300 Mk. (Geschrotten oder gemahlen 10 Mk. teurer.) 3. Ackerbohnen 350 Mk. 4. Sojabohnen 400 Mk. 5. Lupinen 250 Mk. 6. Wicken 350 Mk. 7. Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide) 350 Mk.

B. Abfälle der Mülerei.

8. Erdnußschalen 48 Mk. 8 a. Erdnußkleie ohne Schalen 100 Mk. 9. Haferspelzen (Haferhüllen und Hafereschalen) 50 Mk. 10. Hirseschalen 48 Mk. 11. Reisfelle und -spelzen 48 Mk. 12. Haferfelle 130 Mk. 13. Reissfutttermehl 200 Mk. (18 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett). 14. Haferfutttermehl 260 Mk. 15. Erbsenschalen 130 Mk. 15 a. Erbsenfelle 260 Mk. 16. Graupenfutter 130 Mk. 17. Gerstenfelle 130 Mk. 18. Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.) 240 Mk.

C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe.

19. Kartoffelpülpe, getrocknet 120 Mk. 19 a. Kartoffelpülpe, naß 7,50 Mk. 19 b. Kartoffelpülpe, gesäuert 10 Mk. 20. Getreidetreber, getrocknet 165 Mk. 21. Roggenschlempe, getrocknet 242 Mk. 22. Biertreber, getrocknet 220 Mk. 22 a. Biertreber, naß 40 Mk. 23. Malzkeime 200 Mk. 24. Maischlempe, getrocknet 264 Mk. 25. Hefe, getrocknet (als Viehfutter) 350 Mk.

D. Delftuchen.

26. Rabijontuchen 200 Mk. 27. Federichtuchen 200 Mk. 28. Rübsentuchen 240 Mk. 29. Leinottertuchen 240 Mk. 30. Rapskuchen 240 Mk. 31. Hanfkuchen 210 Mk. 32. Nigertuchen 260 Mk. 33. Sonnenblumentuchen 280 Mk. 34. Mohntuchen 240 Mk. 35. Palmkernkuchen 250 Mk. 36. Sesamkuchen 260 Mk. 37. Sesamtuchen, in Deutschland geschlagen, 260 Mk. 38. Sojabohnentuchen 260 Mk. 39. Leintuchen 300 Mk. 40. Kokoskuchen 270 Mk. 41. Maiskuchen 240 Mk. 42. Maiskeimkuchen 270 Mk. 43. Baumwollsaatkuchen 220 Mk. 44. Erdnußkuchen 300 Mk. (38 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett). 45. Mehle aus Delftuchen 10 Mark Aufschlag für die Mahlkosten.

E. Delmehle (durch Extraktion gewonnen).

46. Palmkernmehl und -schrot 230 Mk. 47. Raps- und Rübsenmehl 220 Mk. 48. Leinmehl und -schrot 270 Mk. 49. Kokosmehl und -schrot 240 Mk. 50. Sojamehl und -schrot 220 Mk.

F. Tierische Produkte und Abfälle.

51. Tierkörpermehl, Kadavermehl 180 Mk. 52. Heringsmehl 200 Mk. (50 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett). 53. Walfischmehl 180 Mk. 54. Fischfutttermehl, Dorschmehl, fettreich, 240 Mk. 55. Fischfutttermehl, Dorschmehl, fettarm, 260 Mk. 56. Fleischkuchen 240 Mk. 57. Fleischkuchen, gemahlen, 300 Mk. 58. Blutmehl 300 Mk. 59. Fettgrieben 330 Mk. 60. Fleischfutttermehl 330 Mk.

G. Hilfsstoffe.

61. Torfstreu bis 1. Oktober 1915 20 Mk.*), vom 1. Oktober 1915 bis 1. Juli 1916 22 Mk.*) 62. Torfmüll bis 1. Juli 1916 27 Mk. 63. Kohlenaurer Futterkalk (Schlammkreide) 30 Mk. 64. Phosphoraurer Futterkalk mit 33 bis 42 vom Hundert zitratlöslicher Phosphorsäure 230 Mk.

*) Die Preise gelten für Torfstreu, von welcher 10 000 Kilogramm mindestens 32 Kubikmeter Raummäß ausmachen. Für je volle 5 Kubikmeter mehr erfolgt ein Zuschlag von 1,50 Mark für die Tonne.

Bei Torfstreu und Torfmüll, die nachweislich aus den oberbayerischen und den im württembergischen Donaureis gelegenen Torfstreu- und Torfmüllfabriken stammen, gilt an Stelle der in Ziffer 61 und 62 festgesetzten Höchstpreise als einheitlicher Höchstpreis der Betrag von 30 Mark für eine Tonne.

§ 2.

Die Preise gelten für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation für eine Tonne (1000 Kilogramm) Bruttogewicht, einerlei, ob die Ware unter Ueberlassung der Säcke an den Empfänger oder in den vom Eigentümer geliehenen Säcken geliefert wird.

§ 3.

Die Vergütung für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung der Ware (§ 5 der Verordnung) beträgt für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne 60 Pfennig.

Berlin, den 19. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Kakaochalen. Vom 19. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten, gepulverte Kakaochalen oder Erzeugnisse, die mit gepulverten Kakaochalen vermischt sind,

1. zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen,
2. aus dem Ausland einzuführen.

§ 2.

Das Verbot des § 1 erstreckt sich nicht auf Kakaochalenteile, die in den aus Kakaochalen bereiteten Erzeugnissen bei Anwendung der gebräuchlichen technischen Herstellungsverfahren als unvermeidbare Bestandteile zurückgeblieben sind.

§ 3.

Das Verbot des § 1 Nr. 1 erstreckt sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die nach den Vorschriften des Reichskanzlers zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht worden sind.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. dem Verbote des § 1 zuwiderhandelt,
2. Gegenstände, die gemäß § 3 zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht worden sind, als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

§ 5.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer eine der im § 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 6.

Neben der Strafe (§§ 4, 5) ist auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die §§ 4, 5, 6 treten mit dem 25. August 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

einer Aenderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 19. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) werden folgende Veränderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird hinter der Ziffer 6 eingefügt „a und b“.
2. Im § 6 c wird der letzte Satz gestrichen.
3. Im § 7 wird hinter der Ziffer 6 eingefügt „a und b“.
4. Im § 19 wird dem Absatz 1 als Schluß hinzugefügt „und in diesem letzteren Falle der empfangende Kommunalverband den Anrechnung auf seinen Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1 c) oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) zugestimmt hat“.
5. Im § 20 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Nr. 100 Bl.

Berlin W. 66, im Juli 1915.

3. St. Herrenhaus, Leipziger Straße 3.

Bekanntmachung

Das Zentral-Komitee möchte nicht ermangeln, erneut auf den großen Bedarf an Marmeladen und eingekochten Früchten bei den in den Schützengräben liegenden Truppen wie bei den in den Lazaretten untergebrachten Verwundeten und Kranken hinzuweisen und zu ersuchen, gerade in den nächsten Wochen, in denen die Obsterteile so reiche Gelegenheit zur Vereitung dieser Erfordernisse bietet, sich der Vereitstellung tunlichst großer Mengen besonders zu widmen.

In der Annahme, daß viele Hausfrauen an sich sehr gern geneigt sein würden, zu der Herstellung der Obstkonserven beizutragen, häufig aber Bezugsquellen für gute und billige Einkochgläser nicht kennen, haben wir beschlossen, bis auf weiteres solche Gläser eines bewährten Systems („Monopol“) mit Gummischeibe, Verschlußbügel, Versandkarton und Gebrauchsanweisung zum Preise von je Mk. 0,25 zu liefern. Dies ist nur möglich, indem das Zentral-Komitee einen erheblichen Zuschuß leistet. Wir bitten ergebenst, den Bedarf an solchen Gläsern bei dem „Zentral-Komitee vom Roten Kreuz, Berlin W. 66, Leipziger Straße 3, Herrenhaus“, recht bald anzumelden, bemerken aber, daß die erwähnte Vergünstigung nur bei Bezug von mindestens 30 Gläsern eintreten kann.

Die regelrecht zubereiteten Obstkonserven bitten wir an die Abnahmestellen der freiwilligen Krankenpflege baldigst zu überweisen.

Wichtigste Aufgabe ist es, auf die Vereitlung von Fruchtsäften in weitestem Umfange Bedacht zu nehmen und die Vereitlung in kleineren Flaschen (1/2 Liter) zu bewirken. Wenn wir von den im Felde stehenden Unteroffizieren und Mannschaften zur Vereitlung von ansteckenden Krankheiten verlangen wollen, daß sie Wasser nie anders als in gekochtem Zustande genießen, müssen wir nach Möglichkeit dafür Sorge tragen, daß sie dem abgekochten, der erfrischenden Kohlensäure beraubten Wasser Fruchtsäfte zu setzen und es so wieder schmackhafter machen können.

Für diese Fruchtsäfte werden wir ebenfalls die Vereitlung von Flaschen zu 1/2 Liter mit Verschlußbügel, Gummiring und Versandkarton zum gleichen Preise bei Abnahme von mindestens 30 Stück veranlassen. Anforderungen sind an die oben angegebene Adresse zu richten. Ebendahin bitten wir auch die Kostenbeträge mittels Postanweisung oder Postschecks mit dem ausdrücklichen Zusatz „für Gläser“ zu überweisen.

Central-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Der Vorsitzende

J. B.:

Nothe.

J. B. 381.

Diez, den 16. August 1915.

Vorsitzende Bekanntmachung bringe ich mit der Bitte zur öffentlichen Kenntnis, die Bestrebungen der Vereine vom Roten Kreuz auf hinreichende Versorgung der Truppen mit den genannten Gegenständen nach Kräften zu unterstützen und die bereiteten Sachen an die bekannten Sammelstellen des Roten Kreuzes im Unterlahnkreise abzugeben, von wo aus sie an die Abnahmestelle der freiwilligen Krankenpflege weitergeandt werden.

Der Vorsitzende des vereinigten Komitees der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.

Oderstadt.

Abt. I a. J.-Nr. 12513.

Bekanntmachung.

Die Ausfuhr von Heu nach anderen als den Kreisen:

Aachen-Stadt, Aachen-Land, Aldenau, Alrweiler, Altenkirchen, Bergheim, Bernkastel, Wittburg, Bonn-Stadt, Bonn-Land, Coblenz-Stadt, Coblenz-Land, Cochem, Eöln-Stadt, Eöln-Land, Daun, Düren, Erkelenz, Eupen, Euskirchen, Geilenkirchen, Gummersbach, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Mayen, Montjoie, Mülheim a. Rh., Neuwied, Prüm, Rheinbach, St. Goar, Schleiden, Siegtkreis, Trier-Stadt, Trier-Land, Waldbröl, Wipperfürth, Wittlich, Simmern, Zell, Oberrhein-Landkreis, St. Goarshausen, Unterlahn-Landkreis, Unterlahn-Landkreis, Westerbürg

wird, soweit sie meinem Befehlsbereich angehören, verboten.

Ausgenommen sind Sendungen militärischer Stellen untereinander, sowie besonders genehmigte Fälle.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Coblenz, den 19. August 1915.

Der Kommandant
der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

v. Luckwald,
Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Feldgrauen-Dichtung.

Schon eine schöne Zeit ist's her,
Daß mich mein Kaiser rief zum Militär.
Nicht Friedensübung war's weshalb er uns gerufen,
Rein, wegen schwarzer Wolkentwogen, die sich am Himmel
schufen!

Eine Anzahl Feinde hatten sich gerüstet,
Zum Kampf zu ziehen gegen uns heran.
Doch kommt heran, wenn es euch gelüftet,
So rief ein jeder deutsche Mann.
Die Feinde haben's schon erfahren,
Daß deutscher Hieb und Stich sitzt gut.
Wenn sich die Deutschen um die Fahne scharen,
Dann kostet es so manches Feindesblut.
Doch auch von uns muß mancher daran glauben,
Eine tödliche Kugel ihn zusammen reißen,
Aber niemals sie den Sieg uns rauben,
Wenn die Parole ran an die Feinde heißt!
Der Russe hat's erfahren müssen,
Ueber Krakrau hin' wollt er nach Wien,

Es waren unsre wack'ren Streiter
Die die Russen warfen Schritt für Schritt,
Aus einer Stellung in die and're
Da half kein Flehen und keine Bitt.
Und heut, vielleicht nach 70 Tagen
Zweihundert Kilometer er gewichen ist,
Für uns war es ein hartes Togen,
Der Russe, glaub ich, es niemals vergißt,
Wie er damals hat laufen müssen
Durch ganz Galizien hin nach seiner Grenz,
Er mußte es ganz furchtbar büßen,
Hauptsächlich in dem Wonnemonat Penz.
Dreihundertfünfzigtausend Russen
Gefangen in Galiziens Gau'n,
Mitsamt Geschütz und Munition und Waffen
Ich glaub, sie werden's niemals wiedersehn!

Gedichtet von Unffz. H ö h n e r aus Kemmenau, z. Bt. im Osten.

Kriegs-Chronik.

20. August. Die Russen auf der ganzen Front weiter zurückgedrängt. Näher an Brest-Litowsk. Ueber 2000 Gefangene. Vorstoß in den Nigaischen Meerbusen. Ein russisches Torpedoboot und 2 Kanonenboote versenkt.
21. August. Italiens Kriegserklärung an die Türkei. Im Osten weiter siegreich. 8400 Gefangene. Großer Türkenkrieg an den Dardanellen. Ueber 3000 Tote.
22. August. Die Festung Ossowiek besetzt. Dykocin genommen. 4250 Gefangene. Weiteres Vordringen im Osten.
23. August. Eine Höhe vor Brest-Litowsk erstürmt. Kolwel besetzt. 7100 Gefangene.
24. August. Die Vorstellungen im Südwesten von Brest-Litowsk erstürmt. 9000 Gefangene.
25. August. Eroberung von Brest-Litowsk. In Biailystok. Näher an Olita.
26. August. Olita besetzt. An 6000 Gefangene.

Persien.

Der Lokalanzeiger meldet über Kopenhagen: Nikolaj Bremja schreibt: Die persische demokratische Partei erließ einen Aufruf an das persische Volk, das Joch der Engländer und Russen abzuschütteln.

Konstantinopel, 26. Aug. Die hiesige persische Botschaft wurde amtlich verständigt, daß die Bildung des neuen Kabinetts Mostafi ul Memalik anvertraut worden ist, der auch das Ministerium des Innern übernimmt. Die Mehrzahl der Minister ist bis auf die für den Krieg und das Äußere bereits ernannt. Die Wahl der Persönlichkeit des neuen Ministerpräsidenten wird als ein Sieg der Demokraten über den englisch-russischen Einfluß betrachtet.

Aus Südafrika

London, 25. Aug. Botha hielt nach einer Meldung aus Kapstadt vom 24. August in Breda eine Wahlrede, die von den Nationalisten unterbrochen wurde. Darauf entwickelte sich eine Schlägerei, in der seine Anhänger siegreich blieben.

Merke vom Kriege.

Berlin, 25. Aug. Die Botschaftszeitung meldet aus Karlsruhe: Der frühere nationalliberale Reichstagsabgeordnete Hermann Schmied ist seinen Wunden erlegen, die er auf dem Kriegsschauplatz erlitten hat.

Bielefeld, 24. August. In der Telephonzentrale eines hiesigen bedeutenden industriellen Unternehmens ist seit dem 1. August d. J. eine Blinde, ein Mitglied des Blindenvereins für Bielefeld und Umgegend, als Telephonistin angestellt. Durch bei Telephonzentralen, unter Benutzung der tastbaren Punktstiftzeichen, leicht anzubringende Einrichtungen ist es der Blinden möglich, die telephonischen Verbindungen schnell und sicher zu vermitteln. Diese Anstellung einer Blinden in der Telephonzentrale eines großen Betriebes ist namentlich in jetziger Zeit für die Blindenfürsorge bedeutungsvoll, weil sie auch Kriegserblindeten eine Betätigung dieser Art in Aussicht stellt.

Rezept für Kriegsheer. Wir lesen in der „Arbeiter-Zeitung“: Das amerikanische sozialistische Organ „Appeal to Reason“ gibt den kriegswütigen Amerikanern einen vernünftigen Rat. Es sagt: „Wenn Sie den Krieg lieben, ziehen Sie einen Graben in Ihrem Garten, füllen ihn halb mit Wasser kriechen hinein und bleiben dort einen Tag oder zwei, ohne etwas zu essen; bestellen Sie sich weiter einen Geisteskranken, damit er mit ein paar Revolvern und einem Maschinengewehr auf sie schießen, dann haben Sie etwas, was gerade so gut ist und Ihrem Lande eine Menge Geld erspart.“

Literarisches.

Großer Bilderatlas des Weltkrieges. Zweite Lieferung: Frankreich 1. Bis zum Beginn der Stellungskämpfe. München, F. Bruckmann A.-G. Folioformat, Preis 2 Mark.

Schilderte die erste Lieferung dieses großen Bilderwerkes den Auftakt zum Kriege, so führt uns die soeben erschienene zweite Lieferung mitten hinein in die ersten Kämpfe in Frankreich. Nach einer kurzen Darstellung der Kriegsvorbereitungen und -Stimmungen in Frankreich, wobei merkwürdige Dokumente und Maueranschläge zum Vorschein kommen, ist der größte Teil der Lieferung dem Vormarsch der deutschen Heere in Nordwestfrankreich bis zur Marne gewidmet. Wir erblicken die Stätten, die unsere Truppen in unwiderstehlichem Siegeslauf durchzogen, sehen in ausgezeichneten Porträts die charaktervollen Züge ihrer Führer und erleben noch einmal im Bilde den gewaltigen Feldzug vom August und September vorigen Jahres, der die Spitzenreiter unserer Heere bis an die äußersten Nordforts von Paris führte. Die zweite Lieferung mit ihren 180 glänzend wiedergegebenen Bildern, Karten, Dokumenten und Porträts weist inhaltlich gegenüber der ersten eine merkwürdige Steigerung auf.